

Unterrichtsformen und Tarife

Das Musikum Salzburg bietet seinen Schülern Unterrichte nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept an. Jeder Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter hat für den Unterricht am Musikum entsprechend den folgenden Bestimmungen ein jährliches Schulgeld zu entrichten. Ermäßigungen werden nach den Richtlinien für Schulgeldermäßigung gewährt.

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden die musikalische Eignung und der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Jahrestarif

Je nach Unterrichtswahl beinhaltet die Tarifgestaltung ermäßigte bzw. schulgeldfreie Zusatzunterrichte. Bei der Verrechnung gilt die jeweils größere Unterrichtseinheit als 1. Hauptfach. Unterrichte können – zeitlich und regional begrenzt – auf Basis eines Schulversuchs mit spezieller Tarifgestaltung angeboten werden. Bei Instrumental- und Gesangsunterrichten wird ein Übetagebuch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Tarife 2009/10

	Dauer / Woche	Jahrestarif	Kosten / Einheit ¹⁾
Elementarbildung			
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausb. und Eltern-Kind-Gruppe (ab 8 TeilnehmerInnen) ²⁾	50 min	160,- □	5,35 □
Tanz	50 min	160,- □	4,46 □
Instrumental- und Gesangsunterrichte			
Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / A	mind. 40 min ³⁾	409,- □	11,36 □
Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / B	mind. 50 min ³⁾	495,- □	13,76 □
Zweiergruppe	50 min	363,- □	10,07 □
Einzelunterricht 30 min	30 min	409,- □	11,36 □
Einzelunterricht 40 min	40 min	495,- □	13,76 □
Einzelunterricht 50 min	50 min	580,- □	16,11 □
Einzelunterricht 60 min ⁴⁾	60 min	694,- □	19,27 □
Einzelunterricht 70 min ⁴⁾	70 min	810,- □	22,49 □
Ensembleunterricht 30 min			
3 - 4 TeilnehmerInnen	30 min	152,- □	4,21 □
5 - 6 TeilnehmerInnen	30 min	94,- □	2,60 □
ab 7 TeilnehmerInnen	30 min	69,- □	1,93 □
Ensembleunterricht 50 min			
3 - 4 TeilnehmerInnen	50 min	251,- □	6,97 □
5 - 6 TeilnehmerInnen	50 min	154,- □	4,27 □
ab 7 TeilnehmerInnen	50 min	113,- □	3,13 □
Weitere Unterrichtsangebote			
Salzburger Chorknaben und -mädchen		200,- □	5,57 □
Chorsingen / Singschule / Ganzheitliches Musizieren	50 min	45,- □	1,25 □
Chorsingen / Singschule	75 min	68,- □	1,89 □
Chorleiterausbildung (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	347,- □	9,64 □
Kapellmeisterklassenkurs (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	347,- □	9,64 □
Betreuung best. Ensembles (kein Erw.-Zuschlag) ⁵⁾	50 min	576,- □	16,00 □
Betreuung best. Ensembles (kein Erw.-Zuschlag) ⁵⁾	80 min	922,- □	25,61 □
Zusatzfächer als Hauptfach (kein Erw.-Zuschlag) ⁶⁾	50 min	53,- □	1,47 □

¹⁾ Berechnungsbasis: 36 Einheiten pro Schuljahr (Einzelne Einheiten können nicht gebucht werden) · ²⁾ 30 Unterrichtseinheiten · ³⁾ Im Jahresdurchschnitt

⁴⁾ Mit Genehmigung der/des MSD · ⁵⁾ Nach Vereinb. mit MSD · ⁶⁾ Exklusive Prüfungsgebühr für Musikkunde · MSD = MusikschuldirektorIn

Erwachsenentarif

Schüler, die zum Zeitpunkt des Eintritts in das Musikum das 19. Lebensjahr bereits überschritten haben, gelten als Erwachsene (Stichtag: 1. September) mit einem um 50 Prozent erhöhten Schulgeld. Für Schüler, die bereits vor dem 19. Geburtstag eingetreten sind, gilt gleiches, jedoch erst ab dem vollendeten 23. Lebensjahr. Ausgenommen sind kinderbeihilfeberechtigte und arbeitslose Personen sowie Präsenz- und Zivildienstler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wenn ein Zusatzfach als Hauptfach belegt wird, findet der 50-prozentige Erwachsenenzuschlag keine Anwendung. Für Tuba und Gesang kommt der Erwachsenentarif ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Tragen.

Zusätzlicher Unterricht

- a) Für jedes zusätzlich gewählte Hauptfach wird das Schulgeld um 50 Prozent ermäßigt. Ausnahmen: Chorleiterausbildung, Kapellmeisterklassenkurs und Betreuung bestehender Ensembles (50 und 80 Min.).
- b) Schulgeldfreie Zusatzfächer können neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptunterricht besucht werden. Informationen über diese Zusatzfächer gibt es jeweils in dem für den Schüler zuständigen Musikum.

Schulgeldzahlungen

- a) Grundsätzlich wird das Schulgeld in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben. Die 1. Vorschreibung erfolgt im November, die 2. Vorschreibung im März des aktuellen Schuljahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zahlscheins fällig. Für die ordnungsgemäße Einzahlung haftet der Zahlungspflichtige. Alle Zahlungen, ungeachtet der Widmung auf dem Beleg, werden auf die älteste Schuld angerechnet.
- b) Allfällig zu gewährende Ermäßigungen können bereits bei der 1. Teilvorschreibung in Abzug gebracht werden, sofern die Grundlagen der Gewährung bis zum jeweiligen Abgabetermin vollständig vorliegen und erfüllt sind; andernfalls wird die Ermäßigung mit der 2. Vorschreibung berücksichtigt.

Zahlungsverzug

Pro Mahnstufe werden 5,- Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei erfolgloser 3. Mahnung wird die Forderung zur Einhebung weitergeleitet, die Kosten des Einschreitens gehen zu Lasten des Schuldners. Bei Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, es wird auch die 2. Teilvorschreibung sofort fällig. Bei endgültiger Nichtzahlung wird der Unterricht ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Schulgeldermäßigungen

Das Musikum ist eine vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Gemeinden geförderte Einrichtung. Jede Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für Ermäßigungen

Anspruch auf Ermäßigung haben Schüler aus Mitgliedsgemeinden des Musikum, die bereits vor dem 19. Geburtstag ihren Unterricht im Musikum begonnen haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, kinderbeihilfenberechtigte Personen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern die besonderen Voraussetzungen für die Ermäßigung zutreffen.

2. Besondere Voraussetzungen für Ermäßigungen

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze (AV = Alleinverdiener / AE = Alleinerzieher)

- 10 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von 794,- / AV, AE: 860,- brutto
- 20 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von 715,- / AV, AE: 771,- brutto
- 30 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von 615,- / AV, AE: 681,- brutto des Familieneinkommens.
- 50 % Ermäßigung für Präsenz- und Zivildienster.

Ermäßigungssätze, wenn gleichzeitig mehrere Familienmitglieder am Musikum Salzburg Unterricht erhalten

- 10 % bei zwei Familienmitgliedern, jedoch nur in Verbindung mit einer zu gewährenden Ermäßigung aufgrund des Einkommens
- 20 % bei drei Familienmitgliedern
- 30 % bei vier Familienmitgliedern
- 40 % bei fünf und mehr Familienmitgliedern

Der Prozentsatz der Ermäßigung wird auf den gesamten Schulgeldbetrag der Familie angerechnet. Die maximal mögliche Ermäßigung kann 50 Prozent betragen. Ansuchen um Ermäßigung sind nur für Ermäßigungen aufgrund des Einkommens zu stellen. Die Berechnung der Familienermäßigung erfolgt EDV-gesteuert und wird anhand der Anzahl der Schüler berechnet, die einem Zahlungspflichtigen zugeordnet sind.

Einkommensnachweis

Dem Ansuchen um Schulgeldermäßigung sind entsprechend den Einkommensarten die vollständigen Nachweise des Haushalts- bzw. Familieneinkommens der Lebensgemeinschaften beizulegen:

- a) Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist ein Nachweis der Jahresbruttobezüge (Grundgehalt inkl. Sonderzahlungen) erforderlich. Vorzulegen ist der vollständige Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung über das letztvergangene Kalenderjahr oder die Jahreslohnzettel des vergangenen Jahres bzw. der letzte Alimentations- oder/und Pensionsbescheid oder die Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).
- b) Bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist der letzte land- und forstwirtschaftliche Einheitswertbescheid vorzulegen. Besteht ein Nebenerwerb: Unterlagen wie im Punkt a). Ggf. letzter Alimentationsbescheid.
- c) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist der Einkommensteuerbescheid über das letzte veranlagte Kalenderjahr (max. zwei Jahre alt; Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid werden um eventuell vorhandene buchhalterische Abzugspositionen bereinigt) und gegebenenfalls der letzte Alimentationsbescheid vorzulegen.

Abgabetermine

Für Stammschüler hat die jährliche Abgabe der Ansuchen um Ermäßigung bis 15. April 2009 zu erfolgen. Bei erstmaliger Aufnahme ist die Abgabefrist der 16. September 2009. Nach diesem Termin eingereichte Ansuchen können keine Berücksichtigung finden. Ermäßigungen können nur nach vollständiger Vorlage der zu erbringenden Nachweise gewährt werden.

Gastschüler

Das Schulgeld für Schüler aus dem Ausland ist kostendeckend zu verrechnen. Devisen-Inländer mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg können um Gleichstellung ansuchen. Schulgelder für Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden des Landes Salzburg erhöhen sich um den Gemeindegeldanteil.

Schulgeldrückerstattung

Falls durch Abwesenheit (z. B. Krankheit, schulautonome Tage, ...) der Lehrperson mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr entfallen, kann am Ende des Schuljahres eine über die vier Stunden hinausgehende, anteilige Rückerstattung des Schulgeldes beansprucht werden. Ein entsprechender Antrag ist in der jeweiligen Musikschule zu stellen.

Kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung besteht bei einem von der Direktion verfügten Schülerschluss. Eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.